



Beschlussvorlage 2020/129	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	07.05.2020	öffentlich

Beschlusswahl des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für das Finanzreferat

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat wählt gemäß Artikel 51 Abs. 3 GO auf die Dauer von sechs Jahren ab dem 01.06.2020 ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied nach Art. 40, 41 GO für das Finanzreferat (Finanzreferent/in).
2. Hinsichtlich der Besoldung (A 15) und der Aufwandsentschädigung verbleibt es bei der bisherigen Regelung.
3. Für die Beschlusswahlen nach Artikel 51 Abs. 3 GO wird ein Wahlausschuss mit drei Personen gebildet:

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Das berufsmäßige Stadtratsmitglied für das Finanzreferat wurde zuletzt in der Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2014 für die Dauer von sechs Jahren ab dem 01.06.2014, bis zum 31.05.2020 gewählt. Entsprechend der Satzung zur Regelung für Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Friedberg sind ein/e Baureferent/in und ein/e Finanzreferent/in zu bestellen.

Für das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds im Finanzreferat stellt sich der bisherige Finanzreferent Wolfgang Schuß zur Wiederwahl. Nach Artikel 17 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) besteht am Ende einer Amtszeit die Verpflichtung das Amt erneut zu übernehmen, wenn unter mindestens gleich günstigen Bedingungen und für wenigstens die gleiche Zeit ein kommunale/r Wahlbeamter/in wieder ernannt werden soll.

Die Besoldung ist in der Anlage 1 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen geregelt und erfolgt wie bisher in der Besoldungsgruppe A 15.

Gemäß Artikel 46 KWBG erhält der/die Beamte/in auf Zeit eine Dienstaufwandsentschädigung. Es ist die gleiche Aufwandsentschädigung wie bisher vorgesehen.

Bei der durchzuführenden Wahl handelt es sich um eine Beschlusswahl mit geheimer Abstimmung nach Artikel 51 Abs. 3 GO. Sie ist notwendige Voraussetzung, um eine/n Referenten/in als Beamten/in auf Zeit ernennen zu können.

Zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied wählbar ist gemäß Art. 12 Abs. 2 KWBG, wer zum/r berufsmäßigen ersten Bürgermeister/in wählbar ist und entweder

- a) die laufbahnrechtliche Qualifikation besitzt, die seinem künftigen Aufgabengebiet entspricht oder
- b) mindestens drei Jahre dem künftigen Aufgabengebiet entsprechend in verantwortlicher Stellung tätig gewesen ist.

Finanzreferent Schuß erfüllt beide Voraussetzungen.

Nach Bildung eines Wahlausschusses wählen die Damen und Herren des Rates der Stadt in geheimer Abstimmung den/die Finanzreferenten/in. Die Stadtratsmitglieder sollen auf den Stimmzettel den Namen schreiben, den sie zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied wählen wollen. Stimmzettel, die den Namen des/r Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen, die eine nicht wählbare Person enthalten, Stimmzettel mit Vorbehalten oder Bedingungen, Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen. Sind nicht mehr als die Hälfte der Stimmen gültig, muss die Wahl wiederholt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner mehr als die Hälfte, so kommt es zu einer Stichwahl unter den beiden Bewerbern/innen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Die Wahl ist von dem/r Gewählten anzunehmen (Art. 13 Abs. 1 KWBG).

Vorlagennummer: 2020/129



Wegen der Wiederwahl entfällt die sonst vorgesehene Vereidigung nach Artikel 27 Abs. 4 KWBG.